

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/075/2012

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bt_BayNatSchFonds

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Naturschutzrecht;
Verwendung von Ersatzzahlungen nach Bayerischem Naturschutzgesetz
(Naturschutzfonds)**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	07.05.2012	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Der Mittelbestand beim Bayerischen Naturschutzfonds für die Untere Naturschutzbehörde Stadt Schwabach beträgt zum 31.03.2012 105.532,14 €. Entnahmen erfolgten zuletzt ausschließlich für verschiedene Pflegemaßnahmen. Unter Berücksichtigung von auch in Zukunft erforderlichen Pflegemaßnahmen auf verschiedenen Flächen und evtl. nötigen Kofinanzierungsmitteln für das LIFE+Natur-Projekt des LBV besteht ein „freier“ Mittelbestand i.H.v. ca. 68.000.- €. Konkrete Grundstücksverhandlungen sind derzeit am Laufen.

II. Thema

1. Eingriffsregelung / Ersatzzahlungen grundsätzlich

Der Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 16.01.2006 die Verwaltung beauftragt, eine regelmäßige Berichterstattung über die Verwendung der Ersatzzahlungen nach Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 7 BayNatSchG) durchzuführen. Zuletzt wurde das Thema in der Sitzung des Umweltausschusses am 04.05.2010 behandelt.

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§15 Abs.1.2 BNatSchG).

Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (d.h. Regelung im Rahmen des Bebauungsplans). Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB ist die Eingriffsregelung dann nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Auch hier gilt natürlich grundsätzlich die vorrangige Vermeidungs- bzw. Ausgleichspflicht durch den Verursacher.

Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes kommen dann in Betracht, wenn Eingriffe zugelassen werden, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, d.h. für Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch die Verursacher aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen selbst nicht ausgleichbar sind. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

In Schwabach wurden Ersatzzahlungen bislang ausschließlich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren (§ 35 BauGB) erhoben.

Die Ersatzzahlungen werden hierbei im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt und in der Baugenehmigung als Auflage verbindlich festgesetzt. Ersatzzahlungen sind an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Ziel der Ersatzzahlungen ist es zeitnah die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Natur durchzuführen. Entsprechend der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 kann die Oberste Naturschutzbehörde die Mittel anderen Bereichen zuteilen (z.B. naturräumlich), sofern die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren für einen konkreten Zweck verwendet worden sind (Art. 7 BayNatSchG).

Ersatzzahlungen wurden bislang i.d.R. dafür verwendet, durch die Stadt für den Naturschutz interessante Flächen zu erwerben und dann den Landschaftspflegeverband mit den nötigen Pflegemaßnahmen zu beauftragen bzw. bei bereits vorhandenen Flächen nötige Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Erreichen des jeweiligen Entwicklungsziels können die Flächen nicht mehr durch Ausgleichsgelder beim Naturschutzfond gepflegt werden, können dann aber wieder mit Förderprogrammen (Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegeprogramm) gepflegt werden.

2. Kontostand Naturschutzfonds / Einzahlungen und Entnahmen im Zeitraum Mai 2010 bis März 2012

Für die Stadt Schwabach steht zum 31.03.2012 die Summe von 105.532,14 € zur Verfügung. Seit der letzten Berichterstattung am 04.05.2010 ist das Guthaben damit um 26.785,14 € gestiegen. Entnahmen erfolgten im Berichtszeitraum ausschließlich für verschiedene Pflegemaßnahmen.

Haupteinzahler im Berichtszeitraum:

• Errichtung einer Mittelgarage	5.400,00 €
• Einfamilienwohnhaus Penzendorf	240,00 €
• Garagenbau	920,00 €
• Nutzungsänderung Mehrfamilienhaus	302,40 €
• Einfamilienhaus mit Doppelgarage	480,00 €
• Gewächshaus in Limbach	13.386,00 €

Entnahmen im Berichtszeitraum:

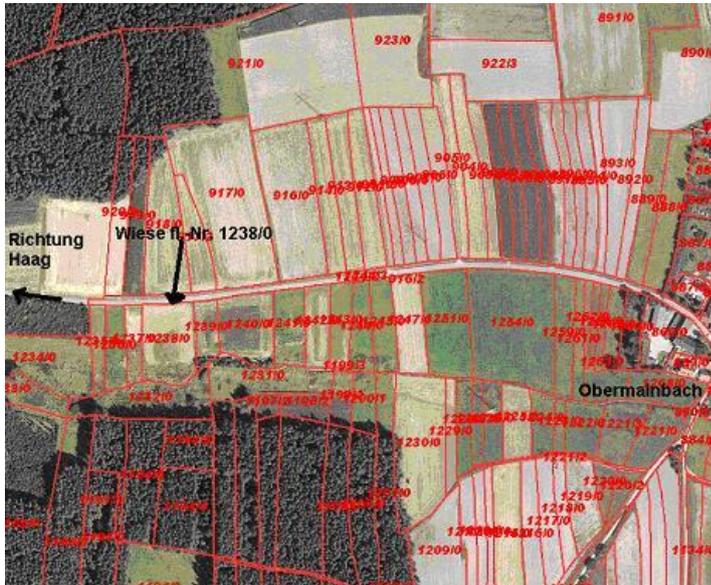
• Pflege Fl.-Nr. 464 Gemarkung Wolkersdorf	560,00 €
• Pflegemaßnahme Fl.-Nr. 74 Gemarkung Wolkersdorf	548,08 €
• Pflegemaßnahme Fl.-Nr. 1238 Gemarkung Ottersdorf	1.022,96 €
• Pflegemaßnahme der Sandterrasse mit Böschung Fl.-Nr. 475 Gemarkung Penzendorf	1.162,82 €

3. Darstellung der Mittelverwendung sowie der Entwicklungsziele

Im Folgenden werden die bislang aus Mitteln des Naturschutzfonds insgesamt durchgeführten Maßnahmen nochmals dargestellt:

3.1 Wiese im Mainbachtal (Flur-Nr. 1238 der Gemarkung Ottersdorf)

Die Wiese zu 3.859 m² wurde im Jahr 2004 von der Stadt Schwabach aus Mitteln des Naturschutzfonds (7.193,14 €) erworben.



Entwicklungsziel ist teils eine extensive Wiese, teils eine Nasswiese, sowie Klein- und Großseggenried, als Biotop für die Sumpfschrecke (*Stetophyma grossum*) und andere an diesem Lebensraum gebundene Arten. Hierfür ist eine zweischürige Mahd mit Mahdgutabfuhr erforderlich. 2009 konnte nahe dem Mainbach auf dem Grundstück die seltene Schwanenblume nachgewiesen werden.

3.2 Wiese entlang der Rednitz (Fl.-Nr. 464 Gemarkung Wolkersdorf)

Die Wiese ist seit langem im Eigentum der Stadt Schwabach und wird mit Geldern des Naturschutzfonds gepflegt.



Entwicklungsziel ist eine extensiv gepflegte, blütenreiche Wiese sowie in Teilflächen Sandmagerrasen. Die Pflege der Wiese erfolgt als Auftragsarbeit durch den Landschaftspflegeverband mit Landwirten.

3.3 Waldgrundstück am Kappelberg (Fl.-Nr. 475 der Gemarkung Penzendorf)

Das Waldgrundstück mit einer Fläche von 1.740 m² ist seit November 2005 im Eigentum der Stadt Schwabach und wurde für 1.883,24 € aus Mitteln des Naturschutzfonds erworben.



Diese Fläche wurde erworben, um einen lichten, am Boden besonnten Wald mit kräftigen, reich bestaunten Einzelbäumen zu entwickeln. Beherrschende Baumart soll dabei die Stiel-Eiche sein. Durch Abtrag des humosen Oberbodens auf einer Teilfläche am Südostrand des Grundstücks wurde ein Sandmagerrasen erheblich vergrößert. Hier tritt unter anderem eine seltene Pflanzenart, Dillens Ehrenpreis (*Veronica dillenii*) auf, das vom Aussterben bedroht ist (Rote Liste Bayern II) und durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bestand stabilisiert werden konnte. Teils erfolgte die Pflege durch die Zivildienstleistenden im Umweltschutzamt, teils als Auftragsarbeit an Landwirte. Insbesondere die Bekämpfung der Späten Traubenkirsche verursachte dabei Kosten.

3.4 Erwerb des gartenähnlichen Grundstücks (Fl.-Nr. 74 Gemarkung Wolkersdorf 20.493,81 €)

Das ursprünglich gartenähnliche, eingezäunte Grundstück wurde am 28.05.2008 für 20.493,81 € durch die Stadt Schwabach aus den Mitteln des Naturschutzfonds ersteigert.



In den letzten Jahren wurde ein Zaun mit Betonpfosten sowie verschiedene Einrichtungen entfernt. Durch die Stadtförsterei Schwabach wurden in mehreren Etappen Fichten und nicht standortheimische Koniferen entfernt. Insbesondere der südliche Teil des Grundstücks wurde durch eine durchgewachsene Fichtenhecke stark beschattet. In der Hecke können sich nun heimische Sträucher wie Schlehe, Weißdorn und Holunder entwickeln. Die von der Hecke umfriedete Wiese wird durch zweischürige Mahd zu einer blütenreichen Extensivwiese entwickelt. Die Pflege erfolgt als Auftragsarbeit durch den Landschaftspflegeverband mit Landwirten. Im nördlichen Teil der Fläche sollen sich heimische Laubbäume weitgehend ohne menschliche Eingriffe zu einem naturnahen Laubwald mit großen Einzelbäumen entwickeln.

3.5 Entbuschungs- und Entsorgungsmaßnahmen im Bereich des Siechweihergrabens (Fl.-Nr. 1098 Gemarkung Schwabach)

Es erfolgte ein Rückschnitt von Weiden und Erlen sowie das Häckseln des Schnittgutes und die Entsorgung. Da auf Grund der schmalen Aue des Siechweihergrabens große gewässerbegleitende Bäume nicht wünschenswert sind, werden zur Betonung des Gewässerlaufs und zur Strukturanreicherung durch regelmäßige Pflege Kopfweiden entwickelt.

